

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 10/2012

22. Jahrgang

30. April 2012

Inhaltsverzeichnis

- 22** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Wahlbekanntmachung

- 23** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Landtagswahl am 13. Mai 2012

22

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlbekanntmachung

1. Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Kreisstadt Mettmann gehört zum Wahlkreis 37 Mettmann II und 39 Mettmann IV.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09. April 2012 bis 22. April 2012 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Durchführung der Briefwahl sind fünf Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, zusammen.

Die jeweiligen Stimmbezirke befinden sich:

5010	Kreissparkasse Jubiläumsplatz 7
5020	Goldberger Straße 30 (ehemalige Landwirtschaftsschule bzw. Zweigstelle AG Mettmann)
5030	Berufsschule Koenneckestraße 25
5040	Gemeinschaftsgrundschule Gruitener Straße 14
5050	Caritas Altenstift -Festsaal- , Schumannstraße 2
5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13
5071	Kreissparkasse Eidamshäuser Straße 35a
5072	Advent-Wohlfahrtswerk Seniorenheim Neandertal, Talstraße 189
5080	Gemeinschaftsgrundschule Herrenhäuser Straße 52
5090	Gemeinschaftsgrundschule Herrenhäuser Straße 52
5100	Evang. Kindergarten – Familienzentrum – Am Laubacher Feld
5110	Kreis Mettmann Verwaltungsgebäude III Am Kolben 1
5120	Kreissparkasse Stübbehäuser Straße 1
5130	Carl-Fuhlrott-Realschule Goethestraße 33
5140	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2-4
5150	Kindergarten Teichstraße 21
5160	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2-4
5170	Astrid-Lindgren-Schule Spessartstraße 2-4
5180	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2-4
5190	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2-4
5200	Ev. Gemeindehaus Sudetenstraße 1
Briefwahl- lokale I bis V	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13

3. Jeder Wahlberechtigte kann **nur** in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im **verschlossenen** Stimmzettelumschlag) und dem **unterschriebenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis 18.00 Uhr bei der Projektgruppe Wahlen im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, 27. April 2012
Der Bürgermeister

Bernd Günther

23

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Landtagswahl am 13. Mai 2012

Bei der Landtagswahl am 13. Mai 2012 werden in den Wahlbezirken

5030 Berufsschule Koenneckestraße (Wahllokal)

5170 Astrid-Lindgren-Schule, Grundschule Spessartstraße (Wahllokal)

wahlstatistische Erhebungen durchgeführt.

Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind § 45 Landeswahlgesetz sowie § 64 Landeswahlordnung.

Die repräsentative Wahlstatistik umfasst grundsätzlich

- die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und
- die Zählung der Wähler und ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- sowie bei der Europawahl und der Bundestagswahl darüber hinaus die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

Zur Sicherung des Wahlheimnisses sind folgende Maßnahmen getroffen worden:

- die Stimm- bzw. Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- die Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen (abgestellt auf die vorangegangene Wahl zu der zu wählenden Vertretung),
- die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen (lediglich 5) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich sind,
- die Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden,
- die Stimmenauszählung hat zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- die Statistikstellen sind einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Mettmann, 30.04.2012

Bernd Günther
Bürgermeister